

TRAVEL IUS

Ausgabe 11, 3. November 2011

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung

- 1. TTW-Präsentationen**
 - 2. Neue Elvia/Mondial Assistance-Broschüre**
 - 3. Reiserecht-Workshops, Zusatzworkshop**
 - 4. Was ist eine Pauschalreise? Eine Geschäftsreise?**
 - 5. Eingecheckt ist nicht eingecheckt**
 - 6. Insolvenz des Veranstalters**
 - 7. Und zum Schluss: Pipi-Prozess**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

An den TTWs in Genf und Zürich durften wir wiederum Workshops abhalten, die gut besucht worden sind. Für all diejenigen, die nicht teilnehmen konnten, haben wir die Präsentationen als PDF ins Netz gestellt.

Dazu weitere interessante Informationen: z.B. sind Geschäftsreisen Pauschalreisen? Und ein Urteil zur Überbuchungsverordnung. Elvia/Mondial Assistance hat auf die TTWs wiederum eine der beliebten Reiserechtsbroschüren herausgebracht.

Workshops: "Reiserecht A – Z" ist im November ausgebucht und so bieten wir ein Zusatzdatum zu Beginn Dezember an. Wer schon glaubt genug zu wissen, könnte an "Reiserecht Plus" teilnehmen. "Reiserecht Plus" gibt Ihnen die einmalige Möglichkeit, in kleinem Kreis Fragen zu diskutieren und kompetente Antworten zu bekommen. Ein Maximum an Information in einem Minimum von Zeit.

Viel Vergnügen beim Lesen von "Travel ius".

Rolf Metz

1. TTW-Präsentationen: Haftpflichtversicherung und Deckungslücken

Anlässlich der TTWs in Genf und Zürich haben wir das Thema "Haftpflichtversicherungen für Reisebüros und Deckungslücken" präsentiert. Wer seine Versicherungspolice mal liest, wird überrascht sein, welche Versicherungslücken bestehen. Z.B. sind Transportschäden nicht versichert. Oder wie steht es mit Geschäftsreisen? Das heisst, in welchen Fällen die Haftpflichtversicherung keine Leistungen erbringen muss. Wir haben die Präsentationen in Französisch und Deutsch ins Netz gestellt und können hier als PDF heruntergeladen werden:

Zürich: <http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2011/TTW-Zurich-2011.pdf>

Genf: <http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2011/TTW-Geneve-2011.pdf>

2. Neue Elvia/Mondial Assistance-Broschüre

Elvia/Mondial Assistance hat auf den TTW wiederum eine der geschätzten Reiserechtsbroschüren herausgegeben. Thema dieses Jahr sind die Versicherungen: Haftpflichtversicherung, Reiseversicherung und Sicherstellung. Aufgrund vieler Anfragen in letzten Monaten hat sich gezeigt, dass in der Reisebranche diese Versicherungen und ihre Leistungen nicht genügend bekannt sind, ja geradezu Missverständnisse bestehen.

Die Broschüre stellt in leicht lesbarer Frage-Antwort-Form die wichtigsten Punkte dieser Versicherung dar.

"Reiserecht – Aktuelle Informationen 2011: Haftpflichtversicherung, Reiseversicherung, Sicherstellung" und

"Droit de Voyage – Informations actuelles 2011: Assurance responsabilité civile, assurance de voyage, garantie"

können gratis bestellt werden: <http://www.reisebuerorecht.ch/broschueren.html>

3. Reiserecht-Workshops Herbst 2011

Hand aufs Herz, sind Sie nicht Reiseveranstalter? Doch mindestens Mikro-Veranstalter – wie heutzutage jedes Reisebüro. Kennen Sie Ihre Rechte und Pflichten? Z.B. Ihre Haftung für Fluggesellschaften? Diesen und vielen weiteren Fragen gehen wir im umfassenden Workshop "Reiserecht von A – Z" nach.

+++ Zusatz-Workshop "Reiserecht von A – Z", Donnerstag, 1. Dezember 2011

Der Workshop "Reiserecht von A – Z" gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetze und internationale Abkommen für die Reisebranche. Das Programm finden

Sie hier <http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=workshops> . Anmeldung unter <http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=anmeldung>

+++ Workshop "Reiserecht plus", Dienstag, 29. November 2011

"Reiserecht plus" bietet Ihnen die Möglichkeit, Reiserecht vertieft zu behandeln. "Reiserecht plus" ist die beste Möglichkeit in kurzer Zeit das Maximum an Information zu bekommen. Für Teilnehmer, die die Grundzüge des Reiserechts kennen. Einzelheiten finden Sie hier <http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=workshops2> Online-Anmeldung unter <http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=anmeldung>

4. Was ist eine Pauschalreise? Geschäftsreisen als Pauschalreisen?

In unseren Workshops anlässlich der TTWs haben wir darauf hingewiesen, dass in Deutschland Geschäftsreisen nicht als Pauschalreisen im Sinne der Pauschalreise-rechts-Richtlinie gelten. Wie sieht es in der Schweiz aus?

Die Antwort liefert ein in dieser Woche erschienener Kommentar von Prof. Dr. Vito Roberto. Er schreibt in eindeutiger Weise, dass unter das Pauschalreisegesetz nur touristische Reisen fallen. Geschäftsreisen, Kongresse, Seminare nicht vom Bundesgesetz über Pauschalreisen (PRG) erfasst würden. – Natürlich stellt sich dann die Frage, ob das PRG nicht doch per Analogie zur Anwendung kommt.

Für Reisebüros und Reiseveranstalter ist diese Rechtsentwicklung jedoch von grosser Bedeutung. Schon eine grosse Versicherungsgesellschaft hat in ihrer Haftpflichtversicherung die Versicherungsdeckung auf touristische Reisen begrenzt. Wer also Geschäftsreisen usw. anbietet, sollte mit seiner Versicherungsgesellschaft die Versicherungsdeckung genau abklären und sich schriftlich zusichern lassen, dass auch Geschäftsreisen usw. durch die Versicherung gedeckt sind.

5. Eingecheckt ist nicht eingecheckt, EU Verordnung 261/2004

Die Überbuchungsverordnung 261/2004 verschafft den Gerichten, bis zum Europäischen Gerichtshof, viel Arbeit.

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat am 9. September ein interessantes Urteil gefällt. Und zwar hatten die Passagiere eine Pauschalreise gebucht mit einem Flug "ab O1 bis O2 nach O3". Beim Einchecken in O1 wurden den Klägern bereits die Boardingkarten für den Flug von O2 nach O3 ausgehändigt. Der Zubringerflug sollte in O2 um 11.15 Uhr laden und der Flug von O2 nach O3 sollte um 12.05 Uhr erfolgen. Der Zubringerflug verspätete sich und ladete erst um 11.35 Uhr. Die Reisenden erschienen gleichwohl rechtzeitig zum Boarding für den Weiterflug. Doch am Gate wurde ihnen der Weiterflug verweigert, da ein "Security"-Problem vorliege. Das Gepäck war noch nicht vom Zubringerflugzeug in das Flugzeug nach O3 verladen worden. Und da grundsätzlich das Passagiergepäck mit den Passagieren transportiert werde, wurde der Weiterflug verweigert.

Das OLG Frankfurt verneinte mit folgender Begründung eine Zahlung nach der EU-Verordnung 261/2004: "Unerheblich ist, dass den Reisenden bereits die Boardingkarten in O1 ausgehändigt worden sind. Hierbei handelt es sich um einen reinen Service der Beklagten, der nicht zugleich das Beförderungsrisiko auf die Fluggesellschaft verlegt. Der Service, dass sich die Reisenden bei einem Zubringer- und Anschlussflug nicht um ihr Gepäck kümmern müssen, bedeutet nicht, dass sie unter erleichterten Voraussetzungen Ansprüche nach der Fluggastrechte-Verordnung herleiten können. Vielmehr müssen sie sich so behandeln lassen, als wäre ihnen das Gepäck bei Ankunft des Zubringerfluges ausgehändigt worden. Nur wenn dann die „45 Minuten vor Abflugzeit“ einzuhalten gewesen wären, sie also 45 Minuten vorher zum Einchecken mit Koffer bereitstehen konnten, sind die Voraussetzungen einer Nichtbeförderung gegeben. Im vorliegenden Fall war dies aber unmöglich. Selbst bei planmäßiger Ankunft des Zubringerfluges standen nur 50 Minuten bis zur Abflugzeit des Anschlussfluges zur Verfügung, so dass die 45 Minuten des Art. 3 Abs. 2 a der Verordnung nicht einzuhalten gewesen sind." [zitiert nach Juris]. Das Gericht lehnte somit eine Zahlung nach der EU-Verordnung ab.

Nach dem Montrealer Übereinkommen haftet die Fluggesellschaft für Verspätungen. Auch diese Haftung wurde jedoch verneint, da der Zubringerflug nur 20 Minuten verspätet gewesen ist und dies durchaus im normalen Rahmen liegt.

Fazit: Beim Umsteigen von Zubringerflügen ist immer genügend Zeit einzurechnen. Und zwar mindestens die vorgeschriebene Eincheck-Zeit beim Umsteigeflughafen mit einer angemessenen zusätzlichen Zeitspanne (fürs "fiktive" Behändigen des Gepäcks in der Gepäckaushandlung und Weg zum Check-In). – Berücksichtigt das Reisebüro diese Vorgaben nicht, so könnte es allenfalls aufgrund seiner Organisationspflichten haftbar gemacht werden.

Insolvenz des Veranstalters, Kreuzfahrten

Der Deutsche Bundesgerichtshof hat gestern, 2. November 2011 ein interessantes Urteil zur Kundengeldsicherung gefällt (Quelle: Pressemitteilung BGH). Dabei beruft er sich auf die Reiserecht-Richtlinie der EU. Diese Richtlinie hat die Schweiz mit den Bilateralen Verträgen übernommen, sodass das Urteil auch für uns von Interesse ist.

Die Kläger hatten zu Beginn 2009 für anfangs 2010 eine Kreuzfahrt gebucht. Sie zahlten den Betrag von 7'400 EUR an den Veranstalter. Im August 2009 teilte der Veranstalter mit, dass die Reise mangels Nachfrage nicht stattfindet. Im September wurde der Veranstalter zahlungsunfähig. Er konnte den bezahlten Reisepreis nicht mehr zurückbezahlen.

Die Versicherung, welche den Sicherheitsschein herausgegeben hatte, weigerte sich, die Kläger zu entschädigen. U.a. mit der Begründung, sie seien selber schuld, weil sie bereits ein Jahr im Voraus den Reisepreis bezahlt hätten. Im Weiteren hätte die Insolvenz mit der gebuchten Pauschalreise nichts zu tun. [In Deutschland wird ein Sicherheitsschein abgegeben, um die "Reisegarantie" zu dokumentieren.]

Der Bundesgerichtshof verurteilte die Versicherung zur Zahlung, auch aufgrund der Richtlinie über Pauschalreisen. Nach dem Urteil reicht es aus, dass der Veranstalter bezahlte Gelder nicht mehr zurückbezahlen und auch die Reise nicht mehr durchführen kann. – Auf den Grund, weshalb die Reisenden schon bezahlt haben oder der Veranstalter insolvent wird, kommt es nicht an.

7. Und zum Schluss: Pipi-Prozess

Im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr fahren die S-Züge ohne Toilette. Also was tun, wenn einem ein dringendes menschliches Bedürfnis überfällt und keine Toilette in Sicht ist. Ein Bahnobersekretär hatte in dieser Notsituation einem Fahrgast ("er könne sein dringendes Bedürfnis nicht bis zum nächsten Halt unterdrücken") geraten ("wenn es gar nicht anders geht"), in den Mülleimer eines leeren Waggons der 1. Klasse zu urinieren. – Flugs wurde der Bahnobersekretär von seinem Arbeitgeber mit 100 Euro gebüsst, disziplinarisch gerügt und sogar versetzt.

Das Verwaltungsgericht hat diesem Unfug nun ein Ende gesetzt. Nach dem Gericht hat der Zugbegleiter weiteren Schaden abgewendet, denn die Verunreinigung sei gar nicht mehr abzuwenden gewesen. – Der Bahn, die bis zuletzt einen harten Kurs gefahren hat, ist das Ganze nun peinlich. Ist doch sie verantwortlich dafür, dass die Eisenbahnwagen keine Toiletten mehr haben. – Und in Kommentaren wird sie mit Häme überzogen. (Quelle: Welt online). Der Imageschaden ist perfekt...

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

© Rolf Metz, 2011

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie "Travel ius" nicht mehr erhalten möchten, so können Sie sich hier aus der Adressliste austragen:
http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung oder senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
